

Auszug aus dem Protokoll der 11. Informationsveranstaltung des BayZeN

Termin: Freitag, 07.06.2024, 09:00-11:00 Uhr, online
Moderation: Kanzler Peter Endres (Leitung BayZeN AG Nachhaltiger Betrieb, OTH Regensburg)
Florian Stelzer (BayZeN Koordination Handlungsfeld Betrieb, Universität Passau)
Protokoll: Lola Zschiedrich, Heidemarie Gmelch (beide BayZeN Geschäftsstelle), Florian Stelzer
Teilnehmende: 61 Personen

***Hinweis:** Das BayZeN übernimmt keine Haftung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der Mitschrift der Diskussion oder einzelner Teile davon. Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Kurzvorträge und der Diskussion bei der öffentlichen online-Infoveranstaltung am 7. Juni 2024. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Rechtslage und -auslegung zwischenzeitlich geändert haben könnte.*

Zu TOP 3: Einordnung des Energieeffizienzgesetzes im Kontext von Hochschulen

Inhalt
<p>„Deutschland setzt sich mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) verbindliche Energieeinsparziele und schafft damit einen sektorübergreifenden Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Erreichen der deutschen Klimaziele. Gleichzeitig werden wesentliche Anforderungen aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) umgesetzt.</p> <p>Das Gesetz sieht vor, den Endenergieverbrauch bis 2030 im Vergleich zum Jahr 2008 um mindestens 26,5 Prozent auf 1.867 Terawattstunden zu senken. Bis 2045 soll der Verbrauch um rund 45 Prozent sinken. Bund, Länder und Unternehmen werden verpflichtet, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.“</p> <p>Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz</p> <p>Link zum Gesetzestext Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland als PDF</p> <p>Das Ziel der Infoveranstaltung war eine Einordnung des Energieeffizienzgesetzes im Kontext von Hochschulen mit je einem Input von Herrn Thimo von Stuckrad (Hochschulrektorenkonferenz) und Herrn Dr. Michael Keltsch (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst).</p> <p>Impulsvorträge</p> <p>Link Vortrag von Thimo von Stuckrad, HRK (Referatsleiter "Hochschulfinanzierung, Hochschulbau und Medizin") (bis Minute 22:19)</p> <p>Link Vortrag Ministerialrat Dr. Michael Keltsch, StMWK (u.a. Leiter Koordinierungsgruppe Energie und Klimaschutz) (ab Minute 22:37)</p> <p>Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gesetz fordert strategische Maßnahmen der Länder, dies wirkt sich somit auch auf die Hochschullandschaft aus• Pflichten richten sich an öffentlichen Stellen (Körperschaften, die maßgeblich durch öffentliche Mittel finanziert werden)• Zielgrößen:

- mehr als 3 Gigawattstunden im Jahresverbrauch (GWh/a) → betrifft (vermutlich) alle Hochschulen (Einschätzung der HRK), es besteht Meldepflicht
- Einsparungsziel: 2% des Energieverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr, bei Übererfüllung können im Vortrag bis zu 5 Jahre angerechnet werden, rückwirkend können 2 Jahre (bei z.B. bei großen Baumaßnahmen) Ziele aufgeschoben werden
- Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (zwischen 1 und 3 Gigawattstunden Endenergieverbrauch gelten vereinfachte Regelungen)
- Die HRK hat im parlamentarischen Verfahren betont, dass die Wissenschaft unter einem Nachhaltigkeitsparadoxon leidet: Oft führt die Forschung zu einem höheren Energieaufwand, um dann aber künftig den Energieaufwand verringern zu können.
- „Bereichsausnahme“ der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen muss noch genauer definiert werden, denn die Hochschulen als Gesamtes sollen trotzdem Energiesparmaßnahmen ergreifen und Energie einsparen
- Einsparmaßnahmen können dazu führen, dass auch Forschungsleistungen eingeschränkt werden, dies im Vorhinein aber abzuschätzen ist schwierig
- Bis 30.06.2026 soll ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt werden: Es stellt sich hier die Frage, mit welchen Ressourcen (finanziell, personell und zeitlich) dies umgesetzt werden kann, da bisher z.B. keine zusätzlichen finanziellen Mittel eingeplant sind.
- Rahmensetzung, Zielvorgaben und Zielgrößen für stärkere Sensibilisierung und Ausrichtung zu Klimaneutralität der Wissenschaften sind sehr wertvoll → Diskurs sollte partizipativ genutzt werden, was ein klimaneutrales Wissenschaftssystem bedeuten kann und was es für Strukturen dafür braucht
- Sorge: Unterschiedliche Stellen in verschiedenen Ländern gehen davon aus, dass die Bereichsausnahme bundeseinheitlich durch eine Stelle für Energieeffizienz im BAFA umgesetzt werden soll
- Auslegung des Gesetzes bzw. der Bereichsausnahme in 16 Ländern auf unterschiedliche Weise
- Einschränkungen bringen mit sich, dass sie sich auf den Transformationsbeitrag auswirken, so ist z.B. Wärmedämmungsforschung in Bayern möglich, weil es im Vergleich zu anderen Bundesländern, z.B. Schleswig-Holstein hier großzügig ausgelegt ist
- Energieeffizienzeinsparziele sind gut und richtig, aber schwer zu erreichen u.a. wegen der Grenzkosten, wenn Potenziale ausgeschöpft sind, muss man an die Substanz wie z.B. die energetische Sanierung und das bedeutet einen finanziellen Mehraufwand
- Durch das Gesetz fallen zusätzlich noch Fördermöglichkeiten weg. z.B. die [Förderung zum Energiemanagement](#) der NKI
- In Bayern ist das bayerische Wirtschaftsministerium für Energiefragen zuständig.
- Anfang des Jahres 2024 wurde eine Arbeitsgruppe im StMWK eingerichtet, die Ergebnisse wurden in einem Fragenkatalog zusammengefasst und zur Prüfung an das bayerische Wirtschaftsministerium geschickt. Von dort aus wurden Fragen an das Bundeswirtschaftsministerium weitergeleitet, bis jetzt liegen dazu aber keine Antwort vor, wie die praktische Umsetzung erfolgen könnte.
- Sorgen bereiten bspw. die Definition der öffentlichen Stellen, da auch Universitätskliniken (Krankenversorgung) darunterfallen, kommunale Krankenhäuser aber ausgeklammert sind.
- Die zeitlichen Fristen sind problematisch, wobei es hier noch die Möglichkeit gäbe, diese nach hinten zu schieben.
- Es stellt sich die Frage, was das grundlegende Basisjahr ist, von dem aus jährlich 2 % eingespart werden sollen. Für Hochschulen ist dies sehr relevant, nimmt man ein Corona-Jahr, bei dem sehr viel online abgewickelt wurde oder nimmt man ein Jahr in Vollbetrieb in Präsenz in der Energiekrise → Bei Unternehmen ist als Referenz der Durchschnitt der letzten 3 Jahre

- Strom der auf den eigenen Dächern produziert wird und dadurch für weniger Abnahme aus dem öffentlichen Stromnetz führen gilt eventuell nicht als Einsparmaßnahme
- §6 (5) Hochschulen als Kunden bei der Bundesnetzagentur → es gibt keine Zählerstruktur, welche die wissenschaftlichen Strukturen getrennt misst → daher ist es auch fraglich, wie man den Verbrauch der Bereichsausnahmen (z.B. Forschungslabore etc.) ermitteln kann
- Verpflichtung auf freiwilliger Basis (nicht im Monitoring) besteht trotzdem
- Kritische Infrastruktur oder zu erhaltendes Kulturgut (z.B. in den staatlichen Archiven) darf nicht gefährdet werden

In der nachfolgenden lebhaften Diskussion wurden vor allem folgende offene Fragen angesprochen:

Fragen und Diskussion zum Impulsvortrag

1. Diskussionspunkt „Müssen alle HS bis Juni 2026 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen – oder gibt es HS mit Energieverbrauch unter 3 GWh/a?“

Gesetzliche Grundlage: § 6 (4) Abschnitt 2 EnEFG

Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von

1. 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und
2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten

Definition laut § 3 (30) Abschnitt 1 EnEFG: Vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 20214, entspricht

Weitere Ausführung von Herr von Stuckrad (HRK): Die Verbräuche aus den Bereichsausnahmen sollten als Ausnahmen herausgerechnet werden. Hochschulen können Energieverbräuche nicht eindeutig auf einen Zweck (spezifische Praktiken wie Forschung oder Lehre) zuordnen und damit auch nicht nachweisen, denn diese sind häufig miteinander gekoppelt (z.B. kann ein Versuchsaufbau in der Forschung auch Lehrimplikation haben). Hochschulen könnten ihren Energieverbrauch durch Ausnahmen herunterrechnen. Ihm sei keine Hochschule bekannt, die einen Endenergieverbrauch von weniger als 3 GWh/a hat (inklusive Mobilität), auf die das Gesetz nicht zutreffe.

zu klären:

- Haben alle Hochschulen in Bayern einen Energieverbrauch von mehr als 3 GWh/a?
- Wie werden Bereichsausnahmen in Gesamtverbrauch berücksichtigt?

2. Diskussionspunkt „Bisherige Förderprogramme fallen evtl. weg“

Durch die gesetzliche Verpflichtung gibt es keine Fördermittel mehr über Energiemanagement über die Kommunalrichtlinie der NKI (Bundeswirtschaftsministerium). Dies betrifft möglicherweise alle bayerischen Hochschulen.

Wie kann die Finanzierungslücke geschlossen werden bzw. die Hochschulen dabei unterstützt werden, das Energieeffizienzgesetz einzuhalten?

zu klären:

- Auf welchen Kanälen kann die Problematik an das StMWK herangebracht werden und wie kann geklärt werden ob eine Aufstockung oder Förderung möglich wäre?

3. Diskussionspunkt „Wenn Energiemanagementsystem bis Juni 2026 nicht eingeführt ist, wird Bundesgesetz gebrochen – welche Sanktionen sind zu erwarten?“

Die bayerischen Hochschulen nehmen das Thema der Energieeinsparung sehr ernst. Sollte man es dennoch nicht schaffen die Frist einzuhalten, was wären die Sanktionen (z.B. eine Strafzahlung)?

Herr von Stuckrad möchte die Diskussion ungern führen, denn grundsätzlich wünsche man sich eine hohe Verbindlichkeit und positives Verhalten innerhalb der Hochschulen z. B. in der Abwägung Sanierung vs. Neubau und es sollte eine kompensatorische Erfüllung gewährleistet sein (z.B. Strom selbst produzieren). Hier begrüßt er strategische (unterstützende) Maßnahmen der Länder, um die vorgegebenen Einsparziele zu erreichen und dabei die spezifischen Belange der Wissenschaft (zweckmäßig spezifischen, hoch dynamischen Bedarfe & Energieströme) zu berücksichtigen.
Antwort Dr. Keltsch (StMWK): Bußgeldvorschriften wären im EnEFG im Abschnitt 7, § 19 vorhanden und vorgesehen (für Unternehmen). Lt. EnEFG könne man auch wählen, ob jede HS eine eigene Stelle sei, man könne sich auch in Gruppen zusammenschließen oder auch alle staatlichen HS als ein Ressort sehen. (*Gesetzliche Grundlage § 6 (1) Abschnitt 2 EnEFG: „Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.“*)

Herr Dr. Keltsch: Grundsätzlich stimmt er Herrn von Stuckrad zu. Energie werde immer teurer, Einsparung lohne sich immer mehr – Energie gehe immer zu Lasten der Haushalte. Somit werde die Einführung von Energiemanagementsystemen unausweichlich. Die Frage ist nur: Wann muss die Einführung erfolgt sein?

Er bestätigt, dass das StMWK mit Sicherheit hinter den Hochschulen stehen werde, falls sich abzeichnen würde, dass einzelne HS die Einführung bis zum Stichtag Juni 2026 nicht schaffen würden. Er würde daher für den Vorschlag plädieren, die Sanktionierung z.B. noch 2 Jahre auszusetzen.

In späteren Verlauf der Diskussion schildert Herr von Stuckrad seine Eindrücke aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Tendenz war, die Berichtspflicht und alle Fristen einer strengen Prüfung zu unterziehen, ob diese so realistisch sind.

Nachfrage von Seiten der HS: Wie sollen Hochschulen weiterplanen? Es gibt eine zeitliche Frist und wenn das Energie- oder Umweltmanagementsystem bis dahin nicht eingeführt ist, bricht die Hochschule Bundesrecht. Wenn gewartet wird, bis die Fragen geklärt sind, geht viel Zeit für die Umsetzung verloren.

zu klären:

- Können Fristen, welche im EnEFG genannt werden, verschoben werden?

4. Diskussionspunkt „Brauchen Hochschulen eine Zertifizierung“

Nachfrage von Seiten der HS: Dienstleister und Zertifizierer wären zu finden, diese wären aber aktuell auch in der freien Wirtschaft sehr gefragt. Eine Herausforderung sei zudem, dass die Zertifizierer/Berater nicht auf Hochschulen sowie deren Themen vorbereitet sind, sondern eher Schemata aus der Industrie verwenden. Frage an Hr. Dr. Keltsch: Könnte das Ministerium z.B. einen Rahmenvertrag mit bestimmten Zertifizierungsunternehmen machen?

Herr Dr. Keltsch: Bisher gebe es keine Rahmenverträge. Den Vorschlag finde er spannend, das würde allerdings nicht über das Ministerium laufen (Stichwort: Hochschulautonomie). Dies solle eine Eigeninitiative der Hochschule sein und nicht vom Ministerium kommen.

Herr von Stuckrad: Laut EnEFG benötigen Unternehmen ausdrücklich eine Zertifizierung. Bei Hochschulen lese er das Gesetz so, dass ein Energie- oder Umweltmanagementsysteme auch ohne Zertifizierung ausreichen würde. Was die Hochschulen betreffe, sei es für ihn unterhalb der Zertifizierungsschwelle.

Ergänzend wird von einer bayerischen HS berichtet, welche sich habe rechtlich beraten lassen. Dieser HS wurde dabei empfohlen ein EMS nachdem Standard DIN EN ISO 50001 einzuführen und dies entsprechend zertifizieren zu lassen.

zu klären:

- Wird nach EnEFG eine Zertifizierung der Energie- und Umweltmanagementsysteme der Hochschulen gefordert?
- Ist ein Rahmenvertrag mit Zertifizierungsunternehmen zielführend bzw. möglich?

5. Diskussionspunkt „Zu wenig Personal in Hochschulen sowie auf staatlicher Seite für schnelle Einführung von EMS“

Eine große bayerische Hochschule weist darauf hin, dass sie eine halbe Stelle für das Energiemanagement eingerichtet habe. Damit könne ein EMS in dieser Zeit nicht eingeführt werden. Daher die Frage an das Ministerium: Gibt es von Seiten des Ministeriums Unterstützung? Zudem werde vermutet, dass die Umsetzung der Einsparmaßnahmen zum großen Teil baulicher Natur sein werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Personal in den Bauämtern diese Maßnahmen bewältigen müsse. Es werden dort ebenfalls Engpässe befürchtet.

Herr Dr. Keltsch: Zum Punkt Personal an den Hochschulen empfiehlt er, entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Hochschulen für die Umsetzung mehr Personal benötigen (z.B. bei den Anmeldungen zum Nachtragshaushalt 2025). Er sehe hier weniger ein Finanzierungsproblem, eher ein Umsetzungsproblem - unter anderem auch aufgrund fehlenden Personals in den Bauämtern. Auch er habe Sorgen, dass es an den staatlichen Bauämtern Personalengpässe gebe, vor allem an den Bauämtern mit mehreren zu betreuenden Hochschulen. Man werde hier in Zukunft mit den staatlichen Hochschulen enger zusammenarbeiten müssen. An dieser Stelle berichtet er von einer Exkursion nach Baden-Württemberg, man habe sich zum dort gültigen „Neubaumoratorium“ informiert: Es werden keine Neubauten mehr genehmigt, sondern nur noch Sanierungen. Ersatzneubauten gebe es nur in Ausnahmefällen, wenn der Bestand nicht mehr sanierbar ist. Diese Ersatzneubauten würden nur mit weniger Flächenverbrauch genehmigt (Wohnraumarbeitssituation werde eingerechnet). Es werden daher keine weiteren Flächen mehr versiegelt.

In Bayern sehe er, dass derzeit Neubauten mit Flächenerweiterung von Seiten der Hochschulen priorisiert werden. Er hoffe auf ein Umdenken an den Hochschulen. Für ihn sei in Bezug auf das EnEFG die Frage offen, wie bei steigenden Studierendenzahlen sowie Flächenzuwachs reagiert werde.

zu klären:

- Wie können die Hochschulen auf das Thema, dass mehr Personal für das EMS benötigt wird, hinweisen?

6. Diskussionspunkt „Welche Bereiche gelten als „ausgenommen Bereiche“ und welche werden in den Gesamtverbrauch einkalkuliert?“

Gesetzliche Grundlage § 6 (5) Abschnitt 1 EnEFG

Die Klimaschutzmanagerin einer bayerischen Hochschule sieht das Gesetz als Chance. Generell seien Universitäten und Hochschulen Vorbilder. Zu diesem Bild würde es leider nicht passen, dass diese mit der Einführung von Energiemanagementsystemen noch nicht so weit seien. Es stelle sich folgende Frage: Werde das EnEFG ernst genommen, um zur Klimaneutralität zu kommen oder suche man nach der Ausnahme von der Ausnahme?

Herr Dr. Keltsch betont, dass die Diskussion um Ausnahmen nicht davon ablenken sollen, dass die Ziele des Gesetzes zu unterstützen sind und der Energieverbrauch identifiziert und reduziert werden müsse. Das EnEFG sei dabei nur ein Teil des Ganzen. Das Thema sei eine große Aufgabe, es ist angestrebt, jährlich 3 % des Liegenschaftsbestandes zu sanieren (Sanierungspflicht). Vor allem müsse energetische Sanierung umgesetzt werden. Es sei ihm klar, dass dabei auch die staatlichen Ressourcen erhöht werden müssen. (Es gibt dazu Hochrechnungen von der HIS-HE zum Thema Sanierungsstau, es gibt Forderungen nach einem Sanierungsprogramm).

Die Hochschulen sehe er auch in der Funktion als Multiplikator. Hier bilde man die Köpfe und Menschen aus, welche die Zukunft gestalten. Aktuell werden von den Hochschulen fast ausschließlich Neubau-Maßnahmen angestrebt. Für Bayern werden mehrere Varianten diskutiert. Man könnte den Weg von Baden-Württemberg beschreiten und das Neubaumoratorium einführen. Es würden dann keine Neubauten mehr genehmigt. Man könne auch einen anderen Weg gehen und auf dem Weg der strategischen Hochschulentwicklungsplanung mit den Hochschulen noch enger zusammenarbeiten. Beim Thema der Forschungsbauten sei es derzeit so, dass nahezu jeder Forschungsbauantrag neue Flächen brauche. Warum werden keine Forschungsanträge mit Nutzung von Bestandsgebäuden beantragt?

Herr von Stuckrad: Bei dem Ausnahmemechanismus gehe es darum, dass die Hochschulen geschützt werden sollen. Es gebe aber die Zielgröße, in allen Bereichen energetische Sanierung voranzutreiben. Es müsse die transformationsrelevante Forschung ausgenommen werden, deswegen brauchen Hochschulen Ausgleichsmechanismen, die die Hochschulen vor zusätzlichen Zielen schützen. Er sehe es als Ertüchtigung und Ermächtigung der Hochschulen, es als Reallabor an sich selbst zu erproben.

Herr von Stuckrad stellt die Frage, ob es zweckmäßig sein kann, Ausnahmen nur für technische und naturwissenschaftliche Disziplinen zu fordern. Er plädiert dafür, bilanziell zu denken und nicht immer nur die technischen Innovationen im Blick zu haben. Man müsse auch soziale Innovationen (Haltungs- und Verhaltensänderungen) berücksichtigen.

Herr von Stuckrad appelliert, zu prüfen, ob nur der naturwissenschaftliche Bereich ausgenommen sein solle. Aus seiner Sicht gebe es auch nicht-naturwissenschaftliche Disziplinen, welche aufgrund einer Vielzahl von Gründen ausgenommen werden sollten.

Herr Dr. Keltsch bekräftigt, dass auch in den ausgenommenen Bereichen Energie eingespart werden müsse. Er appelliert, die Bauwirtschaft im Blick zu behalten. Die Umsetzung des Gesetzes müsse handhabbar bleiben, da man sonst die Menschen nicht mehr mitnehmen könne.

zu klären:

- Welche Bereiche gelten als „ausgenommen Bereiche“?

7. Diskussionspunkt „Welche Maßnahmen solle eine Hochschule bzgl. des EnEFG nun einleiten?“

Ein Diskussionsteilnehmer weist darauf hin, dass zu Sanierung und Neubau das Institut für Hochschulentwicklung ein Dokument herausgegeben hat. (https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_06_23-Klimagerechte-Sanierung-Hochschulen.pdf)

Es wird berichtet, dass Hochschulen z.T. in einigen Gebäuden keine Option haben, Messstellen einzurichten. Es wird gefragt, was man diesen HS empfehlen könne, denn die Dienstleiter, um ein solches Monitoring aufzubauen, kosten sehr viel Geld. Gibt es Vorschriften bzw. Musterleistungsbeschreibungen auf die man zurückgreifen kann?

Herr Dr. Keltsch betont, dass jede Hochschule ein gewisses Budget zur Verfügung habe. Zu den Schritten, welche nun eingeleitet werden müssen, um z.B. ein EMAS einzuführen: Jede Hochschule muss nun Zähler nachrüsten – dies könne aus dem Bauunterhaltsbudget finanziert werden. Hier empfehle er ein Konzept zusammen mit dem lokalen Bauamt zu erstellen, wie Zähler nachgerüstet werden können – dies könne ohne große Anträge gemacht werden.

Ein Musterleistungsverzeichnis liege ihm nicht vor. Evtl. gebe es Vorlagen von anderen Hochschulen, daher empfiehlt Herr Dr. Keltsch, sich an das Netzwerk zu wenden.

Moderator Peter Endres betont, dass diese Veranstaltung auch dazu dienen solle, den Zuständigen an den Hochschulen den Rücken zu stärken, so dass diese dann innerhalb der Hochschule argumentieren können. Im BayZeN gibt es gute Vernetzungsmöglichkeiten, um sich auch mit anderen Hochschulen austauschen zu können. *(Anmerkung der Redaktion: Im Handlungsfeld "Betrieb" gibt es im BayZeN z.B. folgende Arbeitsgruppen: AG Nachhaltiger Betrieb, AG THG-Bilanzierung, AG Klimaschutzmanagement, AG Beschaffung und Entsorgung, AG Green IT)*

Auch wenn Fristen verschoben werden würden, so wäre es schon dringend, mit Zertifizierungen wie EMAS zu starten, soweit dies vorgesehen ist.

zu klären:

- Wie können Hochschulen dabei unterstützt werden, ein Umweltmanagementsystem wie EMAS oder DIN EN ISO 14001 sowie ein Energiemanagementsystem zeitnah einzuführen?
- Gibt es Musterleistungsverzeichnisse zur Einführung eines Energiemonitorings?

Weiterführende Links aus dem Chat der Online-Veranstaltung

[Energieeffizienzregister für Rechenzentren](#)

Die Deadline wurde auf den 15.08.2024 verschoben, in diesem und nächstem Jahr darf plausibel erklärt werden, warum bestimmte Werte nicht angegeben werden können. Im Webinar der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) wurde darauf hingewiesen, dass dennoch jetzt Zähler einzubauen sind, damit ab 2026 für das Jahr 2025 berichtet werden kann (Link zu den Folien des [Stakeholder Webinars am 16.04.2024](#)).